

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Unterhaltsvorschussstelle der Kreis- bzw. Stadtverwaltung

Eingangsstempel der Unterhaltsvorschussstelle:

Aktenzeichen:

(PLZ)

(Ort)

**Hinweis: Bitte beachten Sie die beigefügten Ausfüllhinweise und das Merkblatt!
Zu Ihren Angaben in den mit * gekennzeichneten Feldern legen Sie bitte Belege vor.**

1 Antragstellung

Bitte beachten Sie, dass Unterhaltsvorschuss grundsätzlich ab dem Monat der Antragstellung und nur unter besonderen Voraussetzungen rückwirkend für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt wird.

Ich beantrage Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das nachfolgend genannte Kind

ab

1.1 Persönliche Angaben zum Kind für das Leistungen beantragt werden

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Geschlecht

Adresse

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Wenn das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat:

Ist das Kind im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis?

nein

ja *

gültig bis

1.2 Wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat: Angaben zu Schulbesuch, Ausbildung, etc. des Kindes

(Ab vollendetem 15. Lebensjahr ist bei Besuch einer Schule eine Schulbescheinigung vorzulegen!)

Schulbesuch, Klassenstufe

Ausbildung bzw. Studium *

Erwerbstätigkeit *

sonstiges *

Name und Anschrift der Schule bzw. Ausbildungsstätte/ des Arbeitgebers

1.3 Angaben zu Aufenthalt und Betreuung des Kindes

bei der Mutter

bei dem Vater

bei einer anderen Person

seit

in einer Einrichtung der Jugendhilfe *

seit

regelmäßig auch beim anderen Elternteil

Anzahl der Tage pro Woche

Wird das Kind regelmäßig auch vom anderen Elternteil betreut?

nein

ja *

*** Bitte jeweils einen Nachweis vorlegen**

1.4	Angaben zur Vaterschaft					
Wurde der Vater in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen?				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja *	
Wurde die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt?				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja *	
Läuft derzeit ein Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft?				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja *	
Besteht eine Beistandschaft, Amtspflegschaft bzw. -vormundschaft?				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja *	
Beteiligtes Jugendamt (Ort, Ansprechpartner, Aktenzeichen)						
2	Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt					
2.1	Persönliche Angaben					
Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname						
Geburtsdatum		Geburtsort				
Staatsangehörigkeit				Geschlecht		
Anschrift		Straße			Haus-Nr.	
		PLZ	Ort			
Wenn Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben: Sind Sie im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis?				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja *	
				gültig bis		
E-Mailadresse				Telefonnummer		
Ausgeübter Beruf						
Nettoeinkommen mtl.		€		Steuerklasse		
Familienstand		<input type="checkbox"/> ledig		<input type="checkbox"/> verheiratet bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft		
		<input type="checkbox"/> dauernd getrennt		seit		<input type="checkbox"/> verwitwet
		<input type="checkbox"/> geschieden/Lebenspartnerschaft aufgehoben		seit		
3	Angaben zum anderen Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt					
3.1	Persönliche Angaben zum anderen Elternteil					
Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname						
Geburtsdatum		Geburtsort				
Verstorben am		Wenn der andere Elternteil des Kindes verstorben ist, bitte weiter ab Nr. 6				
Staatsangehörigkeit				Geschlecht		
Adresse		Straße			Haus-Nr.	
		PLZ	Ort			
Ist der Elternteil in der Regel an einem anderen Ort, als unter der oben genannten Adresse anzutreffen? Wenn ja, wo? (z.B. bei den Eltern)		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Name und Adresse		
E-Mailadresse				Telefonnummer		

*** Bitte jeweils einen Nachweis vorlegen**

Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft				
	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt	seit		<input type="checkbox"/> verwitwet	seit	
	<input type="checkbox"/> geschieden/Lebenspartnerschaft aufgehoben				seit	
Unterbringung	<input type="checkbox"/> Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, ist untergebracht * (z. B. JVA, Pflegeheim)				seit	
3.2	Ausbildung, beruflicher Werdegang des anderen Elternteils					
Schulabschluss						
Ausbildung / Studium						
Bisheriger beruflicher Werdegang						
Derzeit beschäftigt bei		als				
Selbstständig tätig als						
Nettoeinkommen mtl.	ca.	€	seit			
Krankenversichert bei						
3.3	Bezug von Einkommensersatzleistungen, Renten des anderen Elternteils					
Krankengeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Arbeitslosengeld I	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Arbeitslosengeld II	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Rente	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Grundsicherung nach dem SGB XII	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
3.4	Sonstiges Einkommen und Vermögen des anderen Elternteils					
Mieteinnahmen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Zinseinnahmen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Sonstige Einnahmen aus Vermögen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Vermögen (Immobilien, Kfz, Sparguthaben, Bankkonten, Sparverträge, Lebensversicherungen, Wertpapiere etc.)						
4	Weitere <u>gemeinsame</u> Kinder					
Name						
Vorname						
Geburtsdatum						
Kind lebt bei						

*** Bitte jeweils einen Nachweis vorlegen**

5	Unterhaltsverpflichtung und Unterhaltszahlung					
5.1	Unterhaltstitel					
Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch ein Gerichtsurteil, einen Gerichtsbeschluss, einen gerichtlichen Vergleich oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung (z. B. Unterhaltsurkunde, eigene Vereinbarung) zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?					<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*
Bezeichnung des Titels				vom		
Gericht / Jugendamt / Notar						
5.2	Unterhaltszahlungen, unterhaltsrelevante Leistungen					
Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von €
Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte am*					in Höhe von	€
Sind Vorauszahlungen geleistet worden?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*	am		in Höhe von €
Haben Sie auf Unterhalt verzichtet?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*	am		
Übernimmt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, freiwillige oder vereinbarte Zahlungen oder Sachleistungen? <small>(z.B. Kosten der Unterkunft, Kindertagesstättenbeiträge, Musikunterricht)</small>				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*	in Höhe von €
Zahlungsempfänger			Art			
5.3	Bemühungen zur Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes					
Hat ein Jugendamt bei der Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes bisher bereits unterstützt?					<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*
Behörde						
Adresse		Straße			Haus-Nr.	
		PLZ		Ort		
Aktenzeichen				Telefonnummer		
Wurde eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt mit der Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes beauftragt?					<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*
Name, Vorname						
Adresse		Straße			Hausnummer	
		PLZ		Ort		
Aktenzeichen				Telefonnummer		
Folgende Maßnahmen wurden zur Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes eingeleitet (z. B. Ermittlung des Aufenthaltsortes, Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Klage, Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht etc.):						
6	Leistungen von anderen Stellen					
6.1	Kindergeld oder vergleichbare Leistungen					
Kindergeld nach dem Einkommensteuer- bzw. Bundeskindergeldgesetz				<input type="checkbox"/> nein*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> beantragt*
Sonstige kindergeldähnliche Leistung (z. B. Auslandskindergeld, Kinderzulage)				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*	<input type="checkbox"/> beantragt*
Diese Leistung erhält		<input type="checkbox"/> betreuender Elternteil		<input type="checkbox"/> anderer Elternteil		<input type="checkbox"/> andere Person

*** Bitte jeweils einen Nachweis vorlegen**

6.2		Einnahmen des Kindes				
Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja *	seit		in Höhe von	€	
Einnahmen aus Vermögen (z. B. Miete, Pacht, Zinsen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja *	seit		in Höhe von	€	
Waisenbezüge	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja *	seit		in Höhe von	€	
Sonstige Unterhaltersatzleistung (z. B. Schadensersatz)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja *	seit		in Höhe von	€	

6.3		Sonstige Leistungen				
Erhält das Kind und/oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Leistungen vom Jobcenter (SGB II)?					<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja *
Erhält das Kind und/oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Grundsicherung vom Sozialamt (SGB XII)?					<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja *

7		Bisheriger Bezug von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)				
Wurde für das Kind schon einmal Unterhaltsvorschuss beantragt/bezogen?					<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja *
Wenn ja, bitte zuständige Stelle und gegebenenfalls Leistungszeitraum angeben						

8		Bankverbindung				
Kontoinhaber(-in)						
IBAN (22-stellig)						
BIC (11-stellig)						
Kreditinstitut						

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich bin damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschussstelle die Daten, die ihr durch meine Antragstellung und im Zusammenhang mit der weiteren Bearbeitung meines Antrages bekannt werden, mit dem Beistand, Amtspfleger oder Amtsvormund austauscht.

nein ja

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit und mit einem Bußgeld geahndet werden kann und zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückgezahlt werden müssen.

Das Merkblatt „Wichtige Informationen zum Unterhaltsvorschuss und Anleitung zum Ausfüllen des Antrages“ habe ich erhalten.

Das Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO-EU)“ habe ich erhalten.

Ort, Datum _____ Unterschrift Antragsteller/-in _____ ggf. Unterschrift gesetzlicher Vertreter _____

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Datenerhebung erfolgt auf Grund des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG). Zu den Angaben sind Sie gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) I verpflichtet. Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG besteht nicht, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes eines anderen Elternteils mitzuwirken. Die für die Berechnung und Zahlung von Leistungen nach dem UhVorschG erforderlichen persönlichen Daten können im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden.

*** Bitte jeweils einen Nachweis vorlegen**

Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO-EU)

Vorwort

Die folgenden Informationen erläutern Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihrer diesbezüglichen

Rechte im Zusammenhang mit den für Ihr Kind beantragten Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG).

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) ist:

2. Datenschutzbeauftragte(r)

Bei Fragen zum Datenschutz oder dieser Datenschutzerklärung erreichen Sie unsere Datenschutzbeauftragte / unseren Datenschutzbeauftragten wie folgt:

3. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung des Antrags auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) erhoben und verarbeitet. Dies beinhaltet auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt (barunterhaltspflichtiger Elternteil), sowie bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen und ggf. zu

Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz, sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 c), Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und den §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), sowie §§ 1, 2, 4 – 7 UhVorschG.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Empfänger personenbezogener Daten sind:

- Andere Sozialleistungsträger, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung (§ 69 Absatz 1 SGB X) der betroffenen Leistungsträger erforderlich ist (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit)
- Finanzämter
- Gerichte
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
- Bundeszentralamt für Steuern
- Bundesamt für Finanzen

- Bundesrechnungshof
 - Landesrechnungshof
 - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
 - Landesministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
 - Landesjugendamt
 - Insolvenzverwalter
 - Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)
 - Ausländerbehörde
 - IT-Dienstleister
 - Forschungsinstitute
- Bzgl. barunterhaltspflichtigem Elternteil
- Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb
 - Versicherungsunternehmen
- soweit erforderlich

5. Speicherdauer

Ihre Daten werden grundsätzlich nicht länger gespeichert, als sie für die jeweiligen Verarbeitungszwecke benötigt werden. Eine darüber hinausgehende Speicherung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. Diese können sich zum

Beispiel aus der Bundes- oder Landeshaushaltsordnung, der Abgabenordnung oder dem Handelsgesetzbuch ergeben und bis zu zehn Jahre nach Beendigung des Verfahrens betragen.

6. Datenverarbeitung durch Dienstleister

Zur Verarbeitung Ihrer Daten setzen wir ein EDV-Fachverfahren des folgenden Dienstleisters ein:

7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kind-schaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bank-
verbindung

8. Betroffenenrechte gegenüber der/dem Verantwortlichen

a) Recht auf Auskunft

Sie haben das Recht, von der Unterhaltsvorschussstelle eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, können Sie Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangen.

b) Recht auf Berichtigung/Vervollständigung

Wenn Sie uns aufzeigen, dass die bei der Unterhaltsvorschussstelle verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, berichtigen oder vervollständigen wir diese nach Bekanntwerden unverzüglich.

c) Recht auf Löschung

Wenn Sie uns aufzeigen, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, veranlassen wir unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten. Genauso werden Daten gelöscht, die zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen zur Speicherdauer (Nummer 5).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Unterhaltsvorschussstelle die Da-

Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff
Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

ten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

e) Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen. Im Falle eines Widerspruchs werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung dieser Daten nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen. Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten auch dann trotz Ihres Widerspruchs weiter verarbeiten, wenn dies der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, nur dann Unterhaltsvorschuss erhalten oder behalten kann, wenn seine personenbezogenen Daten genutzt und weitergeleitet werden dürfen.

9. Beschwerderecht

Ihnen steht ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu. Die für die Bearbeitung Ihres Antrags zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz
Tel.: (06131) 208-2449, Fax: (06131) 208-2497
Webseite: <http://www.datenschutz.rlp.de/>
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Wichtige Informationen zum Unterhaltsvorschuss und Anleitung zum Ausfüllen des Antrages

Hier finden Sie wichtige Informationen zum Unterhaltsvorschuss und Erklärungen zum Antragsformular, die Ihnen das Ausfüllen erleichtern werden.

Haben Sie weitere Fragen zum Antrag, berät Sie die Unterhaltsvorschussstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung.

Das Bundesfamilienministerium hat eine ausführliche Broschüre zum Unterhaltsvorschuss herausgegeben. Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium bestellen und auch auf der Homepage herunterladen (<https://www.bmfsfj.de>).

Wichtige Begriffe kurz erklärt

Minderjähriges Kind

Eine Person unter 18 Jahren - also bis zum Eintritt der Volljährigkeit - gilt in Deutschland als minderjährig.

Lebenspartner

In Deutschland können zwei Personen des gleichen Geschlechts vor einem Standesbeamten eine sogenannte eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz schließen. Mit dem Begriff „Lebenspartner“ ist eine Person einer solchen eingetragenen Lebenspartnerschaft gemeint.

Leistung nach dem SGB II

Die Leistungen nach dem SGB II werden in Rheinland-Pfalz von den Jobcentern ausgezahlt. Landläufig wird sie häufig „Hartz IV“ genannt.

Mindestunterhalt

Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem Existenzminimum des Kindes und wird durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses leitet sich vom Mindestunterhalt ab.

Allgemeinbildende Schulen

In Rheinland-Pfalz sind alle Schulen, die nicht berufsbildende Schulen sind, allgemeinbildende Schulen.

Beschränkte Rückwirkung

Unterhaltsvorschuss kann ausnahmsweise rückwirkend für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden. Hierfür sind zumutbare Bemühungen erforderlich/nachzuweisen, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Beratungs- und Unterstützungsangebot des Jugendamtes

Elternteile, die alleine für ein Kind sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen des Kindes.

Zusätzlich kann für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beim Jugendamt eine Beistandschaft eingerichtet werden.

Hinweis zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Bei der Beratung zum Unterhaltsvorschuss und im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Unterhaltsvorschussantrages werden die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO-EU) und weitere Datenschutzregelungen

eingehalten. Ein ausführliches Informationsblatt zum Datenschutz erhalten Sie auf Nachfrage von der Unterhaltsvorschussstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung.

1. Allgemeine Informationen zum Unterhaltsvorschuss

In diesem Abschnitt erfahren Sie im Wesentlichen, ob für Ihr Kind der Unterhaltsvorschuss überhaupt in Frage kommt und was Sie tun müssen.

1.1 Wie und wo kann ich Unterhaltsvorschuss beantragen?

Damit Unterhaltsvorschuss gezahlt werden kann, muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dieser Antrag kann vom betreuenden Elternteil oder vom gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt

werden. Bearbeitet wird der Antrag bei der Unterhaltsvorschussstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung. Dort erhalten Sie auch Unterstützung und Hilfe beim Ausfüllen des Antrages.

1.2 Wer kann Unterhaltsvorschuss erhalten?

Berechtigt ist das minderjährige Kind. Es hat Anspruch auf die Leistung, wenn es in Deutschland bei nur einem Elternteil lebt und nicht ausreichend Barunterhalt erhält. Auch Unterhaltersatzzahlungen wie etwa die Halbwaisenrente oder Schadenersatz werden dabei berücksichtigt.

Voraussetzung ist zusätzlich, dass der betreuende Elternteil entweder

- ledig,
- verwitwet,
- geschieden

oder

- getrennt lebend
(vom Ehegatten oder Lebenspartner)

ist.

Die Voraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner längere Zeit (wenigstens 6 Monate) in einem Heim, einem Krankenhaus, einer Justizvollzugsanstalt oder einer anderen Einrichtung verbringen muss.

Wenn das Kind das 12. Lebensjahres vollendet hat, ist zusätzlich Voraussetzung, dass entweder

- keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden oder
- durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss keine SGB II-Leistungen mehr benötigt werden, weil der Bedarf des Kindes durch eigenes Einkommen (z.B. Kindergeld und Unterhaltsvorschuss) gedeckt werden kann oder
- bei der Berechnung der zustehenden Leistung nach dem SGB II beim betreuenden Elternteil ein Brutto-Einkommen von mindestens 600 Euro im Monat berücksichtigt wurde. Grundlage ist der Leistungsbescheid des Jobcenters.

Auch ein ausländisches Kind, das in Deutschland wohnt, kann Unterhaltsvorschuss beziehen. Das Kind oder der betreuende Elternteil müssen besondere aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Weiterer Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die Unterhaltsvorschussstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung.

1.3 Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind) oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt (auch wenn es sich bei der Ehe-/Lebenspartnerin bzw. dem Ehe-/Lebenspartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder
- das Kind bei keinem Elternteil lebt, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet oder

- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe erhält oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.

1.4 Wie hoch ist die Leistung und wie lange kann sie gezahlt werden?

Der Monatsbetrag richtet sich nach dem Mindestunterhalt. Hiervon wird grundsätzlich Kindergeld in Höhe des für ein erstes Kind gezahlten Betrages abgezogen. Danach ergeben sich folgende Beträge (Stand: 1. Januar 2020):

- für Kinder bis einschl. 5 Jahre 165 Euro
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren 220 Euro
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren 293 Euro

Von diesen Beträgen werden jeweils die im gleichen Monat eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bzw. Unterhaltersatzleistungen abgezogen.

Bei Kindern, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, ist zusätzlich auch eigenes Einkommen des Kindes zu einem Teil auf die Unterhaltsvorschussleistung anzurechnen.

Angerechnet wird sowohl Einkommen aus Vermögen, wie auch Einkommen aus zumutbarer Arbeit. Besondere Freibeträge werden berücksichtigt.

Das Einkommen des betreuenden Elternteils wirkt sich auf die Höhe der Leistung dagegen nicht aus.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ein Kind keinen Unterhaltsvorschuss mehr erhalten.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für den Teil eines Monats erfüllt, wird der Unterhaltsvorschuss tageweise berechnet und anteilig gezahlt.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Zeit vor der Antragstellung vor, kann Unterhaltsvorschuss auch rückwirkend, längstens jedoch für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden. Dies jedoch in Ausnahmefällen nur dann, wenn der betreuende Elternteil sich in einem ihm zumutbaren Rahmen bemüht hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen. Hierüber sind entsprechende Nachweise (z.B. Anwaltsschreiben) vorzulegen.

1.5 Welche Pflichten bestehen, solange das Kind Unterhaltsvorschuss bezieht?

Solange Unterhaltsvorschuss gezahlt wird, müssen alle Änderungen, die für den Anspruch von Bedeutung sein können, unverzüglich der Unterhaltsvorschussstelle angezeigt werden.

Insbesondere sind folgende Änderungen der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle mitzuteilen:

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn sich beide Eltern um die Betreuung des Kindes kümmern,
- wenn der allein erziehende Elternteil heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eingeht (auch, wenn es sich bei der Ehe-/Lebenspartnerin bzw. dem Ehe-/Lebenspartner nicht um den anderen Elternteil handelt),
- wenn der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder der getrennt lebenden Ehe-

oder Lebenspartnerin bzw. dem getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner wieder zusammen zieht,

- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will,
- wenn das Kind Halbwaisenrente erhält,
- wenn sich das Einkommen des Kindes verändert oder das Kind weiteres Einkommen erzielt
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des allein erziehenden Elternteils ändert.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflichten kann mit Bußgeld geahndet werden und zur Ersatzpflicht führen. Daher sollten Änderungen im eigenen Interesse möglichst schon vorab mitgeteilt werden.

1.6 In welchen Fällen muss der Unterhaltsvorschuss ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Der Unterhaltsvorschuss muss vom Elternteil ersetzt oder vom Kind zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten (Ziffer 1.5) verletzt worden sind oder

- der betreuende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren oder
- das Kind Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Unterhaltsvorschussleistungen hätte berücksichtigt werden müssen.

2. Anleitung zum Ausfüllen des Antrages

Zu den in der linken Spalte des Antrags stehenden Nummern finden Sie hier weitere Erklärungen:

1	Antragstellung	Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Grundsätzlich wird Unterhaltsvorschuss ab dem Monat der Antragstellung und nur unter besonderen Voraussetzungen auch rückwirkend für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt (Beschränkte Rückwirkung). Hierfür sind die Angaben unter Nr. 5.3 von besonderer Bedeutung.
1.1	Persönliche Angaben zum Kind	Neben Name, Vorname usw. ist immer auch die aktuelle Wohnanschrift des Kindes anzugeben.
1.2	Schulbesuch, Ausbildung etc. des Kindes	Für Kinder unter 15 Jahren genügen Name und Ort der Schule. Bei Kindern ab Vollendung des 15. Lebensjahres genügt eine Kopie des Schülersausweises als Nachweis. Befindet sich das Kind in Ausbildung, ist der Ausbildungsvertrag oder eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes vorzulegen.
1.3	Aufenthalt des Kindes	Wenn der andere Elternteil sich an der Betreuung des Kindes beteiligt, ist möglichst detailliert anzugeben, in welchem zeitlichen Umfang dies erfolgt. Umfassende Angaben hierzu können gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt gemacht werden. Evtl. kann die Vorlage einer Meldebescheinigung erforderlich werden.
1.4	Angaben zur Vaterschaft	Falls in der Geburtsurkunde kein Vater eingetragen wurde, ist ein sonstiger Nachweis zur Vaterschaft (z.B. Urkunde des Jugendamtes, Entscheidung des Gerichts) vorzulegen.
2	Elternteil, bei dem das Kind lebt	Neben den Personalien ist immer auch die Angabe der Staatsangehörigkeit erforderlich. Bei nicht deutschen Staatsangehörigen ist der Status durch Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen.
3	Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt	Angaben zum anderen Elternteil sind soweit bekannt einzutragen. Die übrigen Felder sind mit „nicht bekannt“ zu markieren.
4	Weitere gemeinsame Kinder	Nur Angaben zu gemeinsamen Kindern sind für die Entscheidung über den Unterhaltsvorschuss relevant. Halb- und Stiefgeschwister des Kindes, für das Unterhaltsvorschuss beantragt wird, sind hier nicht einzutragen.
5	Unterhaltsverpflichtung und -zahlung	Für die Entscheidung über den Antrag muss die Unterhaltsvorschussstelle wissen, welche Maßnahmen zur Erlangung des Unterhaltes bereits eingeleitet wurden und ob evtl. auch schon Unterhaltszahlungen geleistet wurden. Diese Informationen sind ebenfalls wichtig für die Geltendmachung der Ansprüche bei dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt.
6	Leistungen von anderen Stellen	Über die Zahlung von Kindergeld muss kein Nachweis vorgelegt werden. Nur, wenn kein Kindergeldanspruch besteht, ist dies durch Vorlage eines Ablehnungsbescheides nachzuweisen. Zu allen anderen hier benannten Leistungen sind Bewilligungsbescheide/sonstige Nachweise (Abrechnungen über Ausbildungsvergütung, Lohn- und Gehaltsabrechnungen etc.) vorzulegen.
7	Bisheriger Bezug von Unterhaltsvorschuss	Für die Entscheidung über den Antrag benötigt die Unterhaltsvorschussstelle vollständige Informationen darüber, ob in der Vergangenheit bereits Unterhaltsvorschuss für das Kind beantragt bzw. bezogen wurde. Nur so können eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Antrages sichergestellt und eine Realisierung der Ansprüche gegenüber dem andern Elternteil erfolgen.
8	Bankverbindung	Neben dem Namen der Bank muss auch IBAN und BIC angegeben werden. In der Regel können diese dem Kontoauszug entnommen werden. Unterhaltsvorschuss kann nur auf ein Konto überwiesen werden, über das der Elternteil verfügungsberechtigt ist, bei dem das Kind lebt.